



1.09.2024

Motion

Sinnvolle Kriterien zur Ausrichtung der kommunalen Winterzulage

Antrag:

Der Gemeinderat wird verpflichtet, das Kriterium der Schuldenfreiheit betreffend den Anspruch auf Winterzulagen zu streichen.

Begründung:

Die Gemeinde Allschwil richtet kommunale Winterzulagen für Ergänzungsleistungsbeziehende aus. Als Kriterium gilt dabei – selbstverständlich neben der Berechtigung zum Bezug von EL - eine Vermögensobergrenze und das Nichtbestehen von Betreibungen und oder Verlustscheine bei der Gemeinde Allschwil. Letztes Kriterium muss als sachfremd eingestuft werden. So ist allgemein bekannt, dass gerade die Zielgruppe der Leistung – Menschen mit einer tiefen AHV oder IV-Rente in finanzieller Armut leben und oftmals aus frühere Zeit Schulden beim Gemeinwesen haben. Sie aufgrund der vergangenen Schulden und Verlustscheinen von gerade für sie gedachten Leistungen auszuschliessen, ist in sich widersprüchlich. Aufgrund des geringen Einkommens werden die bestehenden Schulden nicht zurückgezahlt werden können und da Verlustscheine erst nach 20 Jahre verjähren, wird der Anspruch auf die Unterstützung dadurch sehr lange versperrt. Sowieso wird die Gemeinde Allschwil die offenen Forderungen gegenüber diesen Personen sinnvollerweise nach einer gewissen Zeit abgeschrieben haben. Letztlich ist auch fraglich, wieso Schulden gegenüber der Gemeinde Allschwil, nicht aber gegenüber anderen staatlichen Stellen ausschlaggeben sind. Auch der Gemeinderat konnte anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 22. Mai 2024 nicht überzeugend darlegen, wieso an diesem Kriterium festgehalten werden sollte.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Streichung der Voraussetzung der Schuldenlosigkeit gegenüber der Gemeinde.

Für die SP-Fraktion

Lucca Schulz